

Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Schotten

Zur Regelung der Vereinsförderung in der Stadt Schotten hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. Juni 2019 die nachstehenden Vereinsförderrichtlinien erlassen:

§ 1 Allgemeines

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit wird das Vereinsleben der Stadt Schotten durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert. Es ist das Ziel, das Vereinsleben im Bereich der Stadt Schotten zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

Die Vereinsförderungsrichtlinien gelten grundsätzlich für alle ehrenamtlich geführten und gemeinnützigen Vereine. Die Gemeinnützigkeit ist in der Regel durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachzuweisen. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schotten. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 2 Städtische Sportanlagen

Den sporttreibenden Vereinen werden die städtischen Sportanlagen (in der Regel durch Pachtverträge) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Unbespielbarkeit eines Platzes ist der Magistrat berechtigt, das Betreten der Sportanlage zu untersagen. Die Vereine sind verpflichtet, als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Sportanlagen die laufende Unterhaltung und Pflege der Anlagen zu übernehmen. Die Benutzer der städtischen Sportanlagen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte. Bei missbräuchlicher Nutzung einer städtischen Sportanlage kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Vereine sind verpflichtet, bei besonderem Bedarf die Anlage dem Schulsport bzw. dem Magistrat zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.

§ 3 Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

Die Stadt Schotten unterstützt die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzungen vereinseigener Sportstätten, soweit sie unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Zuschussgewährung entfällt für den Erwerb gerichtete und sonstige nicht sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen. Eine Förderung des Sportstättenbaues ist nur dann möglich, wenn der Träger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Für den Um- oder Neubau von vereinseigenen Sportanlagen sowie für außergewöhnlich belastende Instandsetzungen kann ein Zuschuss bis zu 10% - jedoch maximal 5100 Euro - der vom Land Hessen bzw. vom Vogelsbergkreis anerkannten förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Der Antragsteller hat in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft Eigenleistung zu erbringen. Die Zuschüsse sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei dem Magistrat der Stadt Schotten zu beantragen. Der Antrag ist formlos mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Planungsunterlagen (Lageplan, Bauzeichnungen usw.)
- detaillierte Kostenschätzung
- Finanzierungsplan
- Bewilligungsbescheide des Landes und des Kreises, nach deren Eingang

§ 4 Besondere Zuschüsse

Für die Beschaffung von Sportgeräten, Instrumenten, Geräten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen, können Zuschüsse gewährt werden. Nicht zuschussfähig sind Klein-, Spiel- und Verbrauchsgeräte. Die Höhe des Zuschusses beträgt 10% der Anschaffungskosten. Die besonderen Zuschüsse sind formlos mit entsprechenden Kostennachweisen bei dem Magistrat der Stadt Schotten zu beantragen. Die bezuschussten Anschaffungsgegenstände müssen im Vereinsvermögen verbleiben.

§ 5 Ehrengaben und Ehrenpreise bei Veranstaltungen und Jubiläen

Für bedeutende überregionale und regionale Veranstaltungen können auf Antrag Zuschüsse gewährt bzw. Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden. Anträge sind grundsätzlich 3 Monate vor Durchführung der Veranstaltung bei dem Magistrat der Stadt Schotten zu stellen.

Bei Vereinsjubiläen werden durch den Magistrat der Stadt Schotten folgende Geldgeschenke überreicht:

25jähriges Jubiläum	75 Euro
50jähriges Jubiläum	100 Euro
75jähriges Jubiläum	150 Euro
100jähriges Jubiläum	200 Euro
125jähriges Jubiläum	250 Euro
150jähriges Jubiläum	300 Euro

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden. Zuschüsse, die nicht für den angegebenen Zweck verwendet werden, sind in voller Höhe zurückzuzahlen.

Diese Vereinsförderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17. Dezember 2012 außer Kraft.

Schotten, 8. Juli 2019

Der Magistrat der Stadt Schotten

gez.
Susanne Schaab
Bürgermeisterin